

Gemeinde Mallnitz

A-9822 Mallnitz Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 17. Dezember 2021, Zl. 8520/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBI. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2001, Zl. 8520/2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, Zl. 8520/2013 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen vorgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	80 Liter Müllbehälter	EUR 7,90
b)	120 Liter Müllbehälter	EUR 10,80
C)	240 Liter Müllbehälter	EUR 17,00
d)	1.100 Liter Müllbehälter	EUR 74,30.

(2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

80 Liter Müllsack

EUR 7,90.

(3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	40 Liter Biotonne	EUR 2,70
b)	80 Liter Biotonne	EUR 3,80
C)	120 Liter Biotonne	EUR 5,00
d)	240 Liter Biotonne	EUR 9,00.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack zweimal jährlich im Nachhinein bescheidmäßig für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
 - a) 1. Jänner bis 30. Juni
 - b) 1. Juli bis 31. Dezember.
- (2) Die Abfallgebühren für die biogenen Abfälle werden viermal jährlich im Nachhinein bescheidmäßig für folgende Zeiträume vorgeschrieben:
 - a) 1. Jänner bis 31. März
 - b) 1. April bis 30. Juni
 - c) 1. Juli bis 30. September
 - d) 1. Oktober bis 31. Dezember.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz, vom 20. Dezember 2019, Zl. 8520/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Günther Nova